

## Auszug aus dem Schulgesetzbuch: III-2.1 Schulgeldordnung

Gültig ab 1. August 2008

Vorstandsbeschluss vom 3. November 2008

### Gebühren

- 1 Der Schulbesuch an der Deutschen internationalen Schule Den Haag ist schulgeldpflichtig.
- Das ausgewiesene Schulgeld und die Kosten für die Nachmittagsbetreuung beziehen sich auf einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie beinhalten auch die in der unterrichtsfreien Zeit anfallenden Kosten für den Schulbetrieb (Gehälter, Betriebskosten u.ä.). Mit der Zahlung des Schul- bzw. Kindergartengeldes und der Kosten für die Nachmittagsbetreuung sind diejenigen Ausgaben für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, die fester Bestandteil des Lehrplanes sind, abgegolten. Kosten für Schulbücher, Schulmahlzeiten, Kosten für Klassenfahrten, Klassenausflüge und andere außerschulische Veranstaltungen sind gesondert zu entrichten.
- 1.1 **Einschreibegebühr:**  
Eine einmalige Einschreibegebühr in Höhe von € 120,00 ist bei Anmeldung jedes Kindes zu entrichten. Die Aufnahme des Kindes kann bis zum vollständigen Erhalt der Einschreibegebühr verweigert werden. Kommt es nicht zum Schulbesuch, wird die Einschreibegebühr nicht zurückerstattet.
- 1.2 **Schul- bzw. Kindergartengeld:**  
Das jährliche Schul- bzw. Kindergartengeld beträgt:
- |  |            |
|--|------------|
| für das 1. Kind                        | € 6.600,00 |
| für das 2. Kind                        | € 6.180,00 |
| für das 3. Kind und jedes weitere Kind | € 5.820,00 |
- 1.3 **Kosten für die Nachmittagsbetreuung:**  
Die jährlichen Kosten für die Nachmittagsbetreuung betragen:
- |   |          |
|---|----------|
| für jedes Kind pro angemeldetem Wochentag | € 600,00 |
|---|----------|

### Zahlungsmodalitäten

- 2.1 Das Schul- bzw. Kindergartengeld und die Kosten für die Nachmittagsbetreuung sind halbjährlich im Voraus in voller Höhe auf das Konto des Schulvereins zu überweisen. Eine monatliche Teilzahlung ist auf schriftlichen Antrag möglich.
- 2.2 Bei Eintritt während eines laufenden Schuljahres sind das Schul- bzw. Kindergartengeld und die Kosten für die Nachmittagsbetreuung mit dem Eintrittsmonat anteilig zu entrichten. Eine Kürzung für einen bereits angefangenen Monat wird nicht vorgenommen.
- 2.3 Bei Verlassen der Schule während eines laufenden Schuljahres sind das Schul- bzw. Kindergartengeld und die Kosten für die Nachmittagsbetreuung für das angefangene Schulhalbjahr voll zu entrichten, d.h. 50% des Schul- bzw. Kindergartengeldes und der Kosten für die Nachmittagsbetreuung gemäß Artikel 1. Das erste Schulhalbjahr umfasst die Monate August bis einschließlich Januar, das zweite Schulhalbjahr die Monate Februar bis einschließlich Juli.

### Mahnverfahren und Konsequenzen bei Zahlungsverzug

- 3.1. Eltern, die bei monatlicher Zahlung mit der Zahlung des Schulgeldes im Rückstand sind, werden mit einer Zahlungsfrist gemahnt. Nach einmaliger schriftlicher Mahnung wird für jeden unbezahlten Monat ein gesetzlicher Verzugszins in Höhe von 6 Prozent eines Monatsschulgeldes in Rechnung gestellt.
- 3.2. Bleibt die Mahnung weiterhin erfolglos bzw. wird die Zahlung verweigert,
- wird die Aushändigung des Zeugnisses verweigert und
  - kann der Schüler/die Schülerin bzw. das Kindergarten- und Vorschulkind von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.